



SITZUNGSVORLAGE

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Samtgemeindeausschuss	26.03.2025	
Samtgemeinderat	27.03.2025	

Betreff:

Beschluss zur Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) - Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz - für die Jahre 2021 und 2022

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) ist am 10.02.2024 in Kraft getreten. Dieses Gesetz ermöglicht einen zeitnahen Abbau der Rückstände bei der Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse. In der Folge bietet die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung auch eine sichere Grundlage für die aktuellen Planungen, sowohl der politischen Vertretung als auch der Verwaltung.

Durch das Gesetz besteht nach § 1 NBKAG für Kommunen, die bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse zurückliegen, die Möglichkeit durch Beschluss der Vertretung für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon abzusehen, Teile des Jahresabschlusses wie den Anhang (beinhaltet den Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Schulden-, Rückstellungs-, und die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen) sowie die Teilergebnis- und die Teilfinanzrechnung erstellen zu müssen.

Zusätzlich kann der Rat durch Beschluss nach § 2 NBKAG festlegen, dass die Rechnungsprüfung der Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst.

Die Situation der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden

Es liegen vollständig geprüfte und beschlossene Jahresabschlüsse von 2011 bis 2019 vor. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund bereits geprüft, jedoch noch nicht vom Rat beschlossen worden. Diese vermitteln bereits ein eindeutiges Bild über die Jahresabschlüsse und wirtschaftliche Lage der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Holtriem. Die Jahresabschlüsse entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung des RPAs den Rechtsvorschriften. Es sind seit 2011 keine Prüfungsfeststellungen enthalten gewesen. Die in den Prüfberichten enthaltenen Anmerkungen führten zu keinerlei Einwendungen gegen die Jahresabschlüsse. Es waren bislang keine Stellungnahmen

erforderlich. Die Vorlage der Jahresabschlüsse 2021 und 2022, sowie deren Prüfung durch das RPA stehen noch aus.

Durch die gesetzlich vorgesehenen Vereinfachungsregeln des NBKAG müsste bei den Jahresabschlüssen nur die jeweilige Bilanz und die Ergebnis- und Finanzrechnung vorgelegt werden. Die Prüfung durch das RPA würde entfallen.

Des Weiteren sind die Tagessätze seit der Prüfung für das Jahr 2019 vom RPA neu festgesetzt worden. Diese sind von 352 € auf 560 € gestiegen. Dies ist eine Steigerung von 59 %. Durch den Wegfall der Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2021 und 2022 können so Kosten in Höhe von ca. 50.000 € im Samtgemeindebereich eingespart werden

Daher empfiehlt die Verwaltung eine Beschlussfassung nach § 1 Absatz 1 (Verzicht auf Erstellung des Anhangs, der Teilergebnis-, Teilfinanzrechnung) und nach § 2 NBKAG (Entfall der Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022). Für die Jahresabschlüsse ab 2023 ist wieder ein reguläres Verfahren erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Anwendung der Erleichterungsregelungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 nach § 1 Abs.1 Nrn. 1 und 2 sowie nach § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) wird zugestimmt.

Westerholt, den 11.03.2025

(Bruns)

Abstimmungsergebnis			
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
RAT	Ja:	Nein:	Enth.: